

## **Förderverein Stadtbücherei Pulheim Satzung**

§ 1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Stadtbücherei Pulheim". Sein Sitz ist in Pulheim. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bergheim einzutragen. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namen "Förderverein Stadtbücherei Pulheim e.V."

§ 2. Der Verein unterstützt die Stadtbücherei Pulheim in ihrem Bildungs- und Kulturauftrag. Gemäß diesen Zielen wird er im Zusammenwirken mit der Stadtbücherei besonders darum bemüht sein:

- a) durch seine Öffentlichkeitsarbeit die Stadtbücherei stärker im Bewusstsein der Pulheimer Bürgerschaft zu verankern;
- b) den Veranstaltungsdienst der Stadtbücherei zu fördern und eigene Veranstaltungen durchzuführen;
- c) Kürzungen im Leistungsstandard der Stadtbücherei durch Förderung geeigneter Maßnahmen zu verhindern;
- d) zur Verbesserung der Einrichtung der Stadtbücherei beizutragen.

Der Verein sieht seine Aufgabe in der zusätzlichen ideellen und materiellen Förderung, die es der Stadtbücherei ermöglicht, ihren Bildungs- und Kulturauftrag wahrzunehmen.

§ 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich, die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden. Im begründeten Einzelfall können Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Vorsitzende mit den beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 4. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben und gilt für ein Geschäftsjahr. Die Mitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder unabhängig vom Zeitpunkt der Beitrittserklärung zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestjahresbeitrages. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag. Eine lebenslange Mitgliedschaft erwirbt, wer zum Zeitpunkt der ersten Beitragsfälligkeit das Zehnfache des zum Zeitpunkt des Beitritts gültigen Mindestjahresbeitrages in einer Zahlung leistet.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei einer natürlichen Person durch Austritt oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt oder Erlöschen der juristischen Person
- c) bei vereinsschädigendem Verhalten durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Der Austritt muss zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden; geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

§ 5. Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Mittel. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu achten.

§ 6. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht

- a) durch Mitgliedsbeiträge
- b) durch Spenden und Schenkungen
- c) durch Einnahmen aus Veranstaltungen.

Die laufenden Mitgliedsbeiträge sind innerhalb der ersten beiden Monate des Geschäftsjahres zu zahlen. Es steht den Mitgliedern frei, laufend oder einmalig höhere Beiträge zu leisten.

§ 7. Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat drei Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war. Eine Einladung per E-Mail gilt als gleichwertig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Revisoren
- e) Bestätigung des Beirates
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Entscheidung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt; das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind die Stimmen von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich. Über die Beschlüsse ist eine von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 9. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Vorsitzende/r
- b) 1. und 2. Stellvertreter/in
- c) Schriftführer/in
- d) Schatzmeister/in
- e) einer geraden Anzahl von Beisitzern/innen

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen für die unterschiedlichen Ämter. Gewählt sind jeweils die Bewerber, die die einfache Stimmenmehrheit erhalten. Die Amtszeit des ersten Vorstandes beträgt ein Jahr. Die weiteren Vorstände werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand bestimmt die Tätigkeit des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll gefertigt, das von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand benennt aus seinen Reihen einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der beispielhaft die Einzelheiten der Arbeitsaufteilung oder die Bildung eines geschäftsführenden Vorstandes geregelt werden kann.

§ 10. Es kann ein Kuratorium aus sachkundigen, interessierten Mitgliedern gebildet werden, die vom Vorstand vorgeschlagen werden. Über Zusammensetzung und Geschäftsordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Das Kuratorium hat beratende Funktion.

Das Kuratorium kann im Einvernehmen mit dem Vorstand aus seinen Reihen unter Hinzuziehung von Vorstandsmitgliedern Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden.

§ 11. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die/den Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Im Verhinderungsfall der/des Vorsitzenden vertritt die/der 1. Stellvertreter/in, bei deren/dessen Verhinderung die/der 2. Stellvertreter/in. Die/der Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden sind an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 12. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pulheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Bergheim.

Die Satzung tritt am 10.11.2014 in Kraft.